

Satzung **Förderverein zur Unterstützung der Arbeit von mixed pickles**

Schwartauer Allee 7, 23554 Lübeck

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „**Förderverein zur Unterstützung der Arbeit von mixed pickles e. V.**“

Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck

Der Verein führt nach dem Eintrag in das Vereinsregister den Zusatz „**e. V.**“

§ 2 Vereinszweck

Die Aufgabe des Vereins ist es, den Verein mixed pickles, Verein für Mädchen und Frauen mit

und ohne Behinderungen zu fördern.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Beiträge der Mitglieder, durch Sammeln von Spenden

sowie auf andere geeignete Weise verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel sind nur zur Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Zwecke und Aufgaben

zu verwenden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person oder Einrichtung darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder können natürliche oder juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts werden,

die sich dem Zweck des Vereins verpflichtet fühlen und den Zweck des Vereins durch aktive Mitarbeit unterstützen wollen.

Die Mitgliedschaft muss beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen privaten und öffentlichen

Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Sie stellen einen schriftlichen Antrag

auf Mitgliedschaft. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder das Mitglied gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstößt.

Die Streichung der Mitgliedschaft wird vorgenommen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.

Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu entrichten, über deren die Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf bis zu fünf Tage verkürzt werden

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins

es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Mitglieder oder von allen Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Feststellung der Tagesordnung
- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme und Beratung der von Vorstand vorgelegten Geschäfts- und Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Feststellung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§7 Der Vorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitfrauen.

Eine der Vorstandsfrauen muss gleichzeitig Mitfrau des Arbeitsteams im Verein „mixed pickles“ sein. Die Mitglieder des Vorstands vertreten zusammen den Verein nach außen und repräsentieren ihn in der Öffentlichkeit.

Die Mitglieder des Vorstandes sollen sich einigen. Ist dies nicht möglich, gibt das Votum des Arbeitsteams den Ausschlag.

Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und übernimmt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand kann Beschlüsse in dringenden Fällen auch schriftlich oder telefonisch fassen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan und den Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr.

Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin berufen.

§ 8 Rechnungsprüfung

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand den Kassenabschluss zu erstellen.

Die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüferinnen prüfen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Kassenabschluss und berichten der Mitgliederversammlung darüber.

§ 9 Niederschriften

Über alle Beschlüsse der Organe des Vereins sind Niederschriften zu fertigen, die von d. ProtokollführerIn zu unterzeichnen sind.

§ 10 Satzungsänderungen

Abs. 1 Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gericht- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese können vom Vorstand vorgenommen werden. Satzungsänderungen sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung, die darüber entscheiden soll, im Wortlaut in die schriftliche Einladung mit aufzunehmen. Satzungsänderungen, die die Änderung von Zweck und Zielen des Vereins beinhalten, bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Abs. 2 Über die Auflösung der Verein beschließt die Mitgliederversammlung. Sie bedarf der 2/3 Mehrheit.

Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu steuerbegünstigten Zwecken. Es soll an mixed pickles e.V. gehen oder ein Projekt, das die Verbesserung der Lebenssituation von Mädchen und Frauen mit Behinderung fördert, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Der Beschluss über die künftige Verwendung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß, sofern der Verein aufgehoben werden oder sein bisheriger steuerbegünstigter Zweck wegfallen sollte.